

**Zulassungssatzung der Universität Ulm für  
das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester  
für ausländische Studienbewerber  
vom 05.05.2017**

Aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBL. Nr. 4, S. 108 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 19.04.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Ulm bietet im Rahmen eines sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemesters für Bewerber auf ein solches Vorbereitungssemester, das gem. § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG der Vorbereitung auf ein grundständiges Bachelorstudium an der Universität Ulm dienen soll und die kein Zeugnis von einer deutschen Bildungseinrichtung haben (ausländische Bewerber),

- a) einen studienvorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) (B 2-Deutsch-Sprachkurs) und
- b) einen studienvorbereitenden Deutschkurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt (DSH-Vorbereitungskurs)

an.

Die ausländischen Bewerber werden sprachlich und landeskundlich auf die Studienanforderungen an der Universität Ulm vorbereitet. Dazu werden die Kurse nach Absatz 1 a) und b) sowie Tutorien und Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Zulassung und des Auswahlverfahrens für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester für ausländische Bewerber an der Universität Ulm. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber durch das Dezernats II, Abt. II-1 (Zulassung) getroffen.

## **§ 2 Allgemeine Regelungen, Ziele**

- (1) Die Universität Ulm bietet im sprachlichen und landeskundlichen Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2- Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs für ausländische Bewerber dreißig Studienplätze an, die zu gleichen Teilen auf den B 2-Deutsch-Sprachkurs (§ 1 Abs. 1 a) und den DSH-Vorbereitungskurs (§ 1 Abs. 1 b) aufgeteilt werden (Binnenquoten). Mit diesem Vorbereitungssemester wird für die ausländischen Bewerber die Zulassung zu einer Hochschule, respektive zur Universität Ulm ermöglicht und sie darauf in geeigneter Weise vorbereitet.
- (2) Die Bewerber werden in das sprachliche und landeskundliche Vorsemester gemäß der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium immatrikuliert. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme am Vorsemester beschränkt. Das Vorsemester gilt nicht als Fachsemester.

## **§ 3 Frist und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Die Bewerbung ist an uni-assist e.V. zu richten. § 11 Abs. 3 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium gelten entsprechend. Satz 3 gilt nicht für Bewerber, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind. Diese bewerben sich direkt bei der Universität Ulm.
- (3) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Unterlagen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester sind der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an der Universität Ulm, Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2, sowie - soweit vorhanden - das Ergebnis des TestAS (Test für ausländische Studierende) und ggf. der Nachweis der Anerkennung als Asylberechtigter oder des Besitzes eines Status gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ (KMK-Beschluss).

- (2) (a) Für den DSH-Vorbereitungskurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 2 (GER) Niveau erforderlich. Dieser Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:
- den erfolgreich absolvierten vorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) an der Universität Ulm gem. § 1 Abs. 1 a.
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Mindestergebnis TestDaF-Niveaustufe 3 in allen Teilprüfungen
  - adäquate Nachweise des B 2 (GER) Niveaus
- (b) Für den B 2-Deutsch-Sprachkurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 1 (GER) Niveau erforderlich.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ist die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber nicht größer als die im Rahmen der Binnenquote zur Verfügung stehenden Plätze, werden alle Bewerber zugelassen, die den Einstufungstest bestanden haben. Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der jeweiligen Binnenquote, findet für beide Binnenquoten ein Auswahlverfahren gemäß §§ 6, 7 statt. Dabei wird jeweils eine Rangliste für die Kurse nach § 1 Abs. 1 a) und b) nach den in Absatz 2 aufgestellten Kriterien gebildet.
- (2) Auf der Basis dieser Ranglisten werden getrennt für beide Kurse jeweils 50% für ausländische Bewerber ohne Nachweis der Anerkennung als Asylberechtigter oder des Besitzes eines Status gemäß KMK Beschluss und 50% mit Nachweis der Anerkennung als Asylberechtigter oder des Besitzes eines Status gemäß KMK Beschluss vergeben. Bei der Berechnung der Quote ohne Nachweis der Anerkennung als Asylberechtigter oder des Besitzes eines Status gemäß KMK Beschluss wird gerundet. Von den Plätzen im DSH-Vorbereitungskurs (§1 Abs. 1 b) sind vorweg abzuziehen Plätze für Bewerber, die den vorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) (§1 Abs. 1 b) an der Universität Ulm erfolgreich abgeschlossen haben und sich für den DSH Vorbereitungskurs (§1 Abs. 1 b) bewerben.

## **§ 6 Auswahlkriterien und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahl in den jeweiligen Binnenquoten erfolgt nach den folgenden Kriterien:
- a) das Ergebnis des Einstufungstests gemäß § 7 und zusätzlich, wenn vorhanden, nach
  - b) das Ergebnis des TestAS. Das Ergebnis des Einstufungstests verbessert sich, sofern das Ergebnis des TestAS einen Standardwert von 100 bis 130 vorweist, und zwar um 5% zwischen 100 und 110, um 10% zwischen 111 und 120 und um 15% zwischen 121 und 130. Ein Testergebnis unter 100 führt zu keiner Bonierung.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 1. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

- (3) Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Bewerber regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorsemesters mit entsprechendem B2- oder DSH-Vorbereitungskurs teilnimmt und aus nichttriftigen Gründen nicht fehlt. Erlischt die Zulassung gemäß Satz 1, wird der Bewerber mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert. Die Entscheidung über die regelmäßige Teilnahme erfolgt durch den verantwortlichen Dozent, die Entscheidung über den triftigen Grund durch das Dezernat II, Abt. II-1 (Zulassung).
- (4) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 4 verlangten Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen oder die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine erneute Zulassung für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2- Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs an der Universität Ulm ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen aufgrund von Absatz 3 eingetreten sind oder wenn der Bewerber endgültig gemäß § 8 Abs. 4 die Sprachprüfung im Vorbereitungssemester nicht bestanden hat.
- (6) Bewerber, deren Zulassungsantrag gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 zurückgewiesen wurde oder nach Bildung der Ranglisten keinen Platz erhalten, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Einstufungstest**

- (1) Es wird für alle Bewerber ein Einstufungstest in schriftlicher Form zu sprachlichen und landeskundlichen Kenntnissen durchgeführt. Der Test umfasst die Teilprüfungen „Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes“, „Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen“ und „vorgabenorientierte Textproduktion“. In den Teilprüfungen sind zwei verschiedene Themenbereiche aus der Universität oder Landeskunde abzudecken. § 4 Abs. 1, § 5 und § 10 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Musterprüfungsordnung, Anlage 1 zur Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) finden analoge Anwendung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Test wird in der Regel für das Wintersemester in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.09. und für das Sommersemester in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.03. an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden mindestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität Ulm zum Test drei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (3) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

- (4) Der Test wird mit null Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem festgelegten Termin des Tests an der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, bei dem wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2. Zum Test nicht erschienene Bewerber werden nicht auf die Rangliste aufgenommen.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit null Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit null Punkten bewertet und der Bewerber wird nicht auf die Auswahlliste aufgenommen.
- (6) Als Hilfsmittel ist ein deutsches einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (7) Der Einstufungstest wird durch das Dezernat II Abt. II-1 (Zulassung) durchgeführt. Das Dezernat II Abt. II-1 (Zulassung) trifft die Entscheidungen einer erneuten Teilnahme gemäß Absatz 4 Satz 2.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

- (1) Der B 2-Deutsch-Sprachkurs und der DSH-Vorbereitungskurs können - abhängig davon, welche erforderlichen Sprachkenntnisse in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen für den jeweiligen Studiengang nachgewiesen werden müssen, eigenständig auf ein Studium vorbereiten. Bei der Teilnahme von Deutschkenntnissen auf B 2-Niveau (GER) (B 2-Deutsch-Sprachkurs) und der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Deutschkurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt, erstreckt sich die Studiovorbereitungszeit auf 2 Semester, da sich sowohl der B 2- Deutsch-Sprachkurs als auch der DSH-Vorbereitungskurs jeweils über ein gesamtes Semester erstrecken.
- (2) Die Bewerber sind verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorsemesters teilzunehmen. Die Zulassung zur B2-Prüfung bzw. zur DSH-Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß Satz 1 voraus.
- (3) Die DSH-Prüfung erfolgt in Kooperation mit der „Deutsch als Fremdsprache - Universität Mannheim - Service und Marketing GmbH“ in Mannheim. Für den B2-Kurs erfolgt ein Abschlusstest, der bei Bestehen zur Teilnahme am DSH-Kurs berechtigt.
- (4) Das Vorbereitungssemester mit entsprechendem B2- oder DSH-Vorbereitungskurs kann nach nicht bestandener Sprachprüfung einmal wiederholt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester für ausländische Studienbewerber vom 21.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 28.07.2016, S. 165 - 170) außer Kraft.

Ulm, 05.05.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm